

Vereinsstatuten von Psychologists / Psychotherapists For Future Österreich / Austria
(Psy4F- Österreich / Austria) - Verein zum Einsatz für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit
unter dem Blickpunkt der Psychologie

Fassung von 01. Oktober 2024

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Psychologists / Psychotherapists For Future Österreich / Austria (Psy4F- Österreich / Austria) - Verein zum Einsatz für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit unter dem Blickpunkt der Psychologie"
- (2) Er hat seinen Sitz in Gams bei Hieflau 89, 8922 Landl und erstreckt seine Tätigkeit österreichweit. Das Rechnungsjahr ist vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§2: Zweck

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - (a) die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes
 - (b) die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung auf vorgenannten Gebieten
 - (c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der Bevölkerung im Sinne der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke
 - (d) die Förderung der individuellen und gesellschaftlichen Klimaresilienz, dazu gehört das Bewusstwerden der Klimakrise, den emotionalen Umgang damit und konstruktives Handeln im Umgang mit der Klimakrise zu fördern sowie Klima-Engagierte und -Gruppen zu unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mitteln und Tätigkeiten erreicht werden.

- (1) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehene ideelle Tätigkeiten sind
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit, Diskussionsveranstaltungen, Konferenzen, Workshops, Seminaren, wissenschaftlichen Lehr- und Vortragsveranstaltungen zu

Klimapsychologie, sowie von sonstigen, auch schulischen Bildungsmaßnahmen;

- (b) Coaching, psychosozialer Beratung und Konfliktmoderation oder Mediation für Klima-Engagierte, sowie von Gesprächsrunden zum emotionalen Umgang mit der Klimakrise und zur Förderung von Selbstwirksamkeit als Voraussetzung für ein wirksames bürgerschaftliches Engagement;
- (c) öffentlich wirksame Verbreitung von klimapsychologischen Inhalten

sowie,

- (d) Reduktion von Treibhausgas-Emissionen und ökologischem Fußabdruck;
- (e) Vernetzung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit Klima-Engagierten;
- (f) Veranstaltung von Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen;
- (g) Beeinflussung der politischen Entscheidungsfindung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene durch Aufzeigen psychologischer Erkenntnisse;
- (h) Unterstützung und Motivation von allen Menschen, um einen Systemwandel in Richtung Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und nachhaltige Entwicklung voranzutreiben;
- (i) Vernetzung mit anderen Allianzen wie Scientists For Future, Teachers For Future oder Parents For Future sowie klimaaktivistischen Bewegungen um die Ziele der Bewegung auf breiter, gesellschaftlicher Basis zu erwirken;

(2) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- (a) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- (b) Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (c) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (a) Spenden
- (b) Einnahmen aus Fundraising;
- (c) Einnahmen aus Crowdfunding
- (d) Schenkungen
- (e) Vermächtnisse
- (f) Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- (g) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- (h) Mitgliedsbeiträge
- (i) Förderungen und Subventionen;

- (j) Zuwendungen und Unterstützungen in finanzieller Form oder als Sachspenden
- (k) Einnahmen aus Workshops, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen
- (l) Werbeeinnahmen
- (m) Vermögensverwaltung
- (n) Sponsorengelder

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nutzt als Mitgliedskategorien die Begriffe "Ehrenamtliches Mitglied", "Unterstützer*in" und "Fördermitglied". Der uneingeschränkte Begriff "Mitglieder" in der Satzung umfasst alle drei Kategorien.
- (2) Ehrenamtliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich für die satzungsgemäßen Ziele von Psy4F engagiert und die Voraussetzungen nach § 4 (3) erfüllt.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder müssen Psycholog*in, approbierte Psychotherapeut*in, Psychotherapeut*in in Ausbildung, Psychotherapie-Studierende oder Psychologie-Studierende sein. Sie dürfen keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehaben, sowie keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder politische Interessengruppen haben.
- (4) Fördermitglieder fördern den Verein finanziell. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet.
- (5) Unterstützer*in kann jede natürliche Person werden, die nicht zu den in § 4 (3) genannten Berufsgruppen gehört und die Gruppen mit ehrenamtlicher Mithilfe unterstützt, sowie den Anforderungen des § 4 (2) sowie den nicht-berufsbezogenen Anforderungen des § 4 (3) Satz 2 entspricht.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über Veränderungen, die den Mitgliedschafts-Status betreffen, innerhalb von 2 Wochen mindestens in Textform zu informieren. Dies betrifft insbesondere
 - (a) Änderungen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 (3)
 - (b) Adress- & Kontakt-Änderungen
 - (c) Änderungen von Bankdaten bei Fördermitgliedern

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Ein formloser Aufnahme-Antrag kann an den Vorstand gestellt werden, die dann über die Aufnahme als ehrenamtliches Mitglied, Unterstützer*in oder als Fördermitglied entscheiden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in dem Verein besteht nicht.
- (3) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats nach der Ablehnung eine Entscheidung durch die Generalversammlung (§9) beantragt werden. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch eine formlose schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Vorstandsmitglieder müssen Ihren Austritt einen Monat vor der Wirksamkeit ankündigen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und/oder wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 15).
- (6) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) "Ehrenamtliche Mitglieder" haben das aktive und passive Stimmrecht; "Unterstützer*innen" das aktive Stimmrecht. "Fördermitglieder" haben kein aktives oder passives Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Statuten des Vereins zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben Vereinsstatuten, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Gegebenenfalls sind die Mitglieder zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins "Psychologists / Psychotherapists For Future Österreich / Austria (Psy4F- Österreich / Austria) - Verein zum Einsatz für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit unter dem Blickpunkt der Psychologie" sind

- (1) Generalversammlung (§ 9 und 10)
- (2) Vorstand (Board) (§ 11 bis 13)

- (3) Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und
- (4) Schiedsgericht (§ 15).

§9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens jedes Jahr statt. Die Generalversammlung kann auch virtuell abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - (d) Beschluss einer/ eines Rechnungsprüfer*in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - (e) Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kurator*in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin (ohne Einrechnung des Postwegs), schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Telefonnummer, E-Mail, etc.), einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die Rechnungsprüfer*innen (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/einen gerichtlich bestellte Kuratorin/Kurator (Abs. 2 lit. e). Zusätzlich müssen alle Mitglieder informiert werden, dass, wenn 15 Minuten nach Beginn der Generalversammlung weniger als 50% oder weniger als 10 Mitglieder anwesend sind, eine online Teilnahme vom Vorstand angeboten wird.
- (4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage (Einlage) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Vorstand hat eine geänderte Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an die Mitglieder auszusenden.
- (6) Zu Beginn der Generalversammlung können Mitglieder noch weitere Agendapunkte für die Tagesordnung einfordern. Diese müssen zeitlich dringend und kritisch sein und von der Mehrheit der Teilnehmer*innen bestätigt werden.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes ehrenamtliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ehrenamtliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied darf maximal 2 Stimmrechte übertragen bekommen.

- (9) Die Generalversammlung ist bei mindestens 50% der Mitglieder sofort beschlussfähig. Bei weniger als 50% der Mitglieder ist 15 Minuten zu warten. Solange nach Ablauf dieser Frist mehr als 10 Personen anwesend sind, ist die Generalversammlung beschlussfähig. Sind weniger als 10 Personen anwesend, muss die Generalversammlung, sofern sie nicht bereits als Online-Veranstaltung geplant ist, die Möglichkeit geschaffen werden, online teilzunehmen. Anschließend ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmensch, im Falle deren Verhinderung hat der Obmensch den Vorsitz an einen der beiden Vizeobmensch zu übergeben und im Falle deren Verhinderung hat der Obmensch den Vorsitz an einen der beiden Rechnungsprüfer*innen.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - (b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
 - (c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
 - (d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
 - (e) Entlastung des Vorstands;
 - (f) Diskussionen des Tätigkeitskonzepts des Vorstands;
 - (g) Entgegennahme von Informationen über neue Mitglieder;
 - (h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - (i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - (j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder;

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan und besteht aus Obmensch, 2 Vizeobmensch, einer Kassierin/einem Kassier und einer/einem Vizekassierin/Vizekassierer, die alle ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins sind. Die beiden Vizeobmensch haben dabei zusätzlich die Rolle der Schriftführerin/des Schriftführers. Die

Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein neues Mitglied für die verbleibende Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin oder eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmensch, bei Verhinderung von einer der beiden Vizeobmensch, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmensch, bei Verhinderung eine der beiden Vizeobmensch. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und Rücktritt (§11 Abs. 10)
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorschlag äußern, den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder zu entheben. Der Beschluss erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit für einzelne Vorstandsmitglieder und für den gesamten Vorstand.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, dieser muss aber einen Monat vor Wirksamkeit bekannt gegeben werden. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- (10) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten

einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Gemeinsame Vertretung des Vereins
- (b) Verwaltung des Vereinsvermögens und des Vereins;
- (c) Leitung und Organisation von Projekten und Programmen;
- (d) Entwicklung einer den Vereinszweck erfüllenden Strategie;
- (e) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (g) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (h) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (i) Aufnahme, Einstufung (Ehrenamtliches Mitglied oder Unterstützer*in) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (j) Führung einer Mitgliederliste
- (k) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- (l) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmensch führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Vizeobmenschen unterstützen den Obmenschen bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Zusätzlich obliegt einem Vizeobmenschen die Rolle der/des Schriftführer*in, während dem anderem Vizeobmenschen die Stellvertretung zukommt.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmenschen und mindestens eines Vizeobmenschen, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmenschen und des/der Kassier*in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmensch berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmensch führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Die Schriftführer*innen führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmenschens, seine/ihre Vizeobmenschens, im Fall der Kassierin/ des Kassiers ihre/seine Vizekassierin/Vizekassierer.

§14: Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung bis zu der auf die Wahl zweitfolgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen müssen natürliche Personen sein.
- (3) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Die Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 10 sinngemäß.

§15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16: Statutenänderungen

- (1) Vorschläge zur Änderung der Vereinsstatuten können vom Vorstand sowie von Vereinsmitgliedern gemacht werden (§9 Abs. 8). Im letzteren Fall sind diese Vorschläge spätestens 4 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich an den Obmenschens zu richten und müssen von 10 % der Mitglieder oder

mindestens 20 Personen unterstützt werden. Statutenänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit in der Generalversammlung.

§17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins „Psychologists / Psychotherapists For Future Österreich / Austria (Psy4F- Österreich / Austria) - Verein zum Einsatz für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit unter dem Blickpunkt der Psychologie“ kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 10 % der Mitglieder mit Unterstützung von mehr als der Hälfte des Vorstands gestellt werden. Über einen solchen Antrag muss in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlung abgestimmt werden (siehe §9 (9))
- (2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.“